

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 1 - Jahrgang 2015 - 28.02.2015 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

**Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil IV.2 – Werke der Literatur,
Wissenschaft und Kunst**

Wichtiger Hinweis:

In dem vorhergehenden Aufsatz ist behauptet worden, dass der Wortlaut des § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.2013 (BGBl. (2013) I 3728) entspräche. Diese Behauptung ist unwahr.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil IV.2 – Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe wurden die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert. Hierzu hat die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysiert, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem hat die Verfasserin sich bemüht, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen. Schließlich ist auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgt sowie der Reformbemühungen und der weiteren Gesetze im Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Im Rahmen dieser Aufsatzreihe wurde Folgendes berücksichtigt:

Vorgängergesetze und weitere zu berücksichtigende Vorschriften

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken;
2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste;
3. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8;
4. Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493;
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139;
6. Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden;
7. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 29.11.1897, RGBl (1897), S. 787;

8. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;
9. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst vom 13.09.1901, Zentralblatt S. 337, verk. am 20.9.1901;
10. Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle vom 28.4.1903, RGBl 1903, S. 211;
11. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907, RGBl 1907, S. 7;
12. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;
13. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908;
14. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;
15. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;
16. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920;
17. Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;
18. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927;
19. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 (Bek. v. 22.9.1927); RGBl. 1927 II, 883;
20. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Bolivien am 14.9.1927 (Bek. v. 13.10.1927); RGBl. 1927 II, 903;
21. Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;

22. Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889;

23. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;

24. Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;

25. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758;

26. Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

a. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst;

b. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst;

Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.;

Reformarbeiten

27. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932;

28. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin);

29. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.);

30. Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948;

31. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954;

32. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959;

33. Europäisches Abkommen vom 22.6.1960 zum Schutz von Fernsehsendungen;

34. Internationales Abkommen vom 26.10.1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

Urheberrechtsgesetz

35. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst

Wortlaut

§ 2 Absatz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lautete:

„Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) [...].¹

Ausführungen zu dem Begriff der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst

Die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst bilden den Schutzgegenstand des Urheberrechts.² Hierbei stellt der Begriff der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst jene Umschreibung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts dar, die üblicherweise auch

¹ BGBl (1965) I, 1273.

² BT-Drs. IV/270, S. 37.

in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens) verwendet wird.³ Mit der Übernahme der Umschreibung des Schutzgegenstandes unter anderem aus Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der Fassung, die zuletzt revidiert wurde in Brüssel am 26. Juni 1948, (BGBl 1965 II 1213)⁴ durch die Verwendung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 fand Artikel 2 RBÜ 1948 Eingang in § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273. Erfolgte durch die Regelung des Schutzes des Urheberrechts im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) und im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) noch eine Zweiteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts in Werke der Literatur und Werke der Kunst, bedeutet die Verwendung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 eine Dreiteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts in Werke der Literatur, Werke der Wissenschaft und Werke der Kunst im Rahmen der Umschreibung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts. Die in dieser Dreiteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts liegende Abweichung von den damals geltenden Urheberrechtsgesetzen des KUG und des LUG wurde damit begründet, dass die hinzukommende Erwähnung der Werke der Wissenschaft dem Artikel 2 der Berner Übereinkunft und dem Artikel I des Welturheberrechtsabkommens entspräche.⁵ Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft in der Fassung, die zuletzt revidiert wurde in Brüssel am 26. Juni 1948, (BGBl 1965 II 1213), lautete: „(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁶ Die Aufteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts divergierte im Laufe der Reformarbeiten an dem Urheberrechtsgesetz. § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932⁷ sah noch eine Aufteilung des Schutzgegenstandes in Werke der Literatur und der Kunst vor. Diese Aufteilung ist vergleichbar mit der Verwendung der Bezeichnung der »Werke der Literatur und Kunst« in Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft revidiert in Rom am 02.06.1928 (RGBl (1933) II, 895), die alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks umfasste. § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen,

³ BT-Drs. IV/270, S. 37.

⁴ Im Folgenden bezeichnet als RBÜ 1948.

⁵ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

⁶ BGBl 1965 II 1213.

⁷ Im Folgenden bezeichnet als RJM-Entwurf 1932.

Berlin)⁸ folgte dieser Aufteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts bewusst nicht, sondern nahm eine Aufteilung in fünf Hauptkategorien vor, die nach Auffassung der Verfasserin von ihrer Vorstellung her vergleichbar ist mit dem Gesetzentwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste⁹. § 1 des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)¹⁰ sah dann wieder eine Aufteilung des Schutzgegenstandes in Werke auf den Gebieten der Literatur und der Kunst vor. Diese Aufteilung ist wieder vergleichbar mit der Verwendung der Bezeichnung der »Werke der Literatur und Kunst« in Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft revidiert in Rom am 02.06.1928 (RGBl (1933) II, 895). Ab dem § 1 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954¹¹ bis zum § 2 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 erfolgte dann die Übernahme der Umschreibung des Schutzgegenstandes unter anderem aus Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der Fassung, die zuletzt revidiert wurde in Brüssel am 26. Juni 1948 (BGBl 1965 II 1213) durch die Verwendung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Für die Auslegung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst relevant ist nach Auffassung der Verfasserin, dass eine Kontinuität innerhalb der Reformarbeiten konstatiert werden kann, die bis zu § 1 des Entwurfs von Dr. Hoffmann reicht und eine Zäsur im Hinblick auf § 2 RJM-Entwurf 1932 und der Regelung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts im KUG und LUG bedeutet. Diese Kontinuität besteht sowohl im Hinblick darauf, dass eine Zuordnung der Werkarten zu den Werkgattungen nicht erfolgt (1.), als auch im Hinblick auf die exemplarische Aufzählung der Werke und die exemplarisch aufgezählten Werke selbst (2.). Im Hinblick auf Letzteres kann jedoch die erwähnte Zäsur nicht festgestellt werden.

1. In § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 erfolgte - in Kontinuität seit den in dieser Aufsatzreihe bisher berücksichtigten Reformarbeiten ab § 1 des Entwurfs von Dr. Hoffmann - eine Zuordnung der Werkarten zu den Werkgattungen – anders als noch bei § 2 RJM-Entwurf 1932 - nicht, obwohl weiterhin eine Zusammenfassung des KUG und LUG in einem Gesetz verfolgt wurde. Für die Auslegung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst relevant ist nach Auffassung der Verfasserin die Frage, ob nichtsdestotrotz für die Auslegung des Begriffs der Werke der Literatur und des Begriffs der Werke der Kunst das KUG und das LUG herangezogen werden können. Ist diesem Zusammenhang ist darzustellen, dass zu Beginn der Reformarbeiten zu dem Urheberrechtsgesetz die Zuordnung der Werkarten jeweils zu der Werkgattung der Werke der Literatur und der Werke der Kunst – mit zwei Ausnahmen – noch der Regelung des Urheberrechtsschutzes der jeweiligen Werkart im KUG und im LUG entsprach (vgl. § 2 RJM-Entwurf 1932, sowie KUG und LUG in der damals geltenden Fassung). Dr. Hoffmann löste sich dann in seinem Entwurf von der Aufteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts in der Tradition des KUG und LUG.¹²

⁸ Im Folgenden bezeichnet als Entwurf von Dr. Hoffmann.

⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. No 7.

¹⁰ Im Folgenden bezeichnet als Akademie-Entwurf.

¹¹ Im Folgenden bezeichnet als Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes.

¹² Vgl. Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 25 ff.

In § 1 des Akademie-Entwurfs erfolgte später, statt einer abschließenden, zuordnenden Nennung der Werkarten zu den Werkgattungen der Werke der Literatur und der Werke der Kunst wie in § 2 RJM-Entwurf 1932, eine exemplarische Aufzählung derjenigen Werke, die dem Begriff des Werkes angehören sollen. Hierin wird ein Element des § 1 des Urheberrechtsgesetzesentwurfs von Dr. Hoffmann erkennbar. Ohne die Aufteilung des Schutzgegenstandes des Urheberrechts in fünf Hauptkategorien aus § 1 des Urheberrechtsgesetzesentwurfs von Dr. Hoffmann zu übernehmen, übernimmt § 1 des Akademie-Entwurfs die Lösung von der Tradition des KUG und LUG aus diesem Entwurf, insofern als es keine Zuordnung der Werkarten zu den Werkgattungen vorsieht. Im Zuge der weiteren Reformarbeiten erfolgt eine Zuordnung der Werkarten zu den Werkgattungen nicht mehr.

Eine Zuordnung der exemplarisch genannten Werkarten zu den Werkgattungen kann auch nicht anhand besonderer Begriffsbestimmungen der Werkgattungen der Werke der Literatur, der Werke der Wissenschaft und der Werke der Kunst vorgenommen werden. Für die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden nämlich keine besonderen Begriffsbestimmungen aufgestellt. In dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes wird dies damit begründet, dass eine geeignete Umschreibung, die alle jeweils darunter fallenden Werke, aber auch nur diese erfasse, sich kaum finden lassen werde.¹³

Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 ergibt sich aus der Begründung zu § 1 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes nach Auffassung der Verfasserin trotzdem, dass in einem gewissen Umfang eine Kontinuität des Begriffs der Werke der Literatur und des Begriffs der Werke der Kunst zu diesen Begriffen im KUG und LUG besteht. Denn in der Begründung zu § 1 des Referentenentwurfs ist die Sprache von der „Zusammenfassung der Bestimmungen des LUG und KUG zu einem gemeinsamen Gesetz“¹⁴. Dann jedoch kann nach Auffassung der Verfasserin in der Nichtzuordnung der Werkarten zu den Werkgattungen keine vollständige Zäsur zu der Regelung des Urheberrechtsschutzes der jeweiligen Werke im KUG oder im LUG gesehen werden. Lediglich die Probleme der Zuordnung einer Werkart zu einer der Werkgattungen der Werke der Literatur oder der Werke der Kunst, wie sie zum Beispiel im Falle der Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art bestanden, konnten dadurch gelöst werden, dass auf eine eindeutige Zuordnung verzichtet wurde.¹⁵ In den Fällen, in denen das Problem der Zuordnung einer Werkart zu einer der Werkgattungen nicht bestand und nicht besteht, kann nach Auffassung der Verfasserin jedenfalls für die Zwecke der Auslegung des Begriffs der Werke der Literatur und der Werke der Kunst an die Regelung des Urheberrechtsschutzes des jeweiligen Werkes im KUG oder im LUG angeknüpft werden; hierbei ist jedoch auch der § 2 RJM-Entwurf 1932 zu beachten. Ferner sind auch die Vorgängergesetze zum KUG und zum LUG heranzuziehen.

¹³ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

¹⁴ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

¹⁵ Vgl.: „Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LUG sind Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, als Werke der Literatur geschützt. Die Einschränkung auf die nichtkünstlerischen Abbildungen war erforderlich, weil die Abbildungen, die ein Werk der bildenden Künste darstellen, nach dem KUG geschützt werden. Durch die Zusammenfassung der Bestimmungen des LUG und KUG zu einem gemeinsamen Gesetz erübrigt sich diese Abgrenzung.“ In: Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

Eine Begriffsbestimmung der Begriffe und damit der Werkgattungen der Werke der Literatur, der Werke der Wissenschaft und der Werke der Kunst kann zwar mittels der Ergebnisse einer historischen Analyse jeweils nicht vorgenommen werden. Trotzdem soll hier der Versuch unternommen werden, sich diesen Gattungsbegriffen mittels der Ergebnisse einer historischen Analyse zu nähern:

1.1 Werke der Literatur

Eine Begriffsbestimmung des Begriffs und damit der Werkgattung der Werke der Literatur ist mittels der Ergebnisse einer historischen Analyse nicht möglich. Nach Auffassung der Verfasserin kann jedoch festgestellt werden, dass dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Literatur jedenfalls solche Werke unterfallen, die einen in sich geschlossenen Gedankenaufbau besitzen.¹⁶ Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Werke, die keinen in sich geschlossenen Gedankenaufbau besitzen, dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Literatur unterfallen könnten. Es soll lediglich festgestellt werden, dass diejenigen Werke, die einen solchen Gedankenaufbau besitzen, dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Literatur unterfallen.

1.2 Werke der Wissenschaft

Eine Begriffsbestimmung des Begriffs und damit der Werkgattung der Werke der Wissenschaft ist mittels der Ergebnisse einer historischen Analyse nicht möglich. Festgestellt werden kann nach Auffassung der Verfasserin jedoch, dass jedenfalls belehrende literarische Werke und belehrende Darstellungen dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Wissenschaft unterfallen.¹⁷ Ausgeschlossen werden soll dadurch nicht, dass auch Werke, die keine belehrenden literarischen Werke und belehrenden Darstellungen sind, dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Wissenschaft unterfallen können.

Zu den Werken der Wissenschaft ist ferner auszuführen, dass diese deshalb als Werkgattung erwähnt werden, weil manche wissenschaftlichen Werke, z. B. Atlanten, weder als Werke der Literatur noch als Werke der Kunst bezeichnet werden können. Durch die Erwähnung der Werke der Wissenschaft soll jedoch eine sachliche Erweiterung des Kreises der geschützten Werke nicht erfolgen. Insbesondere soll dies nicht zu einem Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse führen. Bei den Werken der Wissenschaft soll lediglich die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke dem Urheberrechtsschutz unterliegen; wohingegen der Gedankeninhalt frei bleibt.¹⁸

¹⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, S. 32 ff; vgl. auch Entwicklung der Handlung, der Gedankengang in: Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. No. 214, S. 2; Hergang vorgezeichnet in: Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. No. 214, S. 2; innere Aufbau, innere Zusammenhang in: Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 25 ff; Werke der Literatur besitzen einen in sich geschlossenen Gedankenaufbau in: Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

¹⁷ Vgl. Ein wissenschaftlicher Zweck obwaltend, indem dieselben dazu bestimmt sind, zu belehren in: Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. No. 7, S. 38 f; Einen belehrenden Zweck haben in: Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. No. 138, S. 19.

¹⁸ Vgl. zum Ganzen: BT-Drs. IV/270, S. 37; vgl. auch „Die Erwähnung der Werke der Wissenschaft soll gegenüber dem geltenden Recht keine Erweiterung der geschützten Arten von Werken bringen, sondern lediglich der

1.3 Werke der Kunst

Eine Begriffsbestimmung des Begriffs und damit der Werkgattung der Werke der Kunst kann aus den Ergebnissen einer historischen Analyse nicht gewonnen werden. Es kann jedoch nach Auffassung der Verfasserin festgestellt werden, dass dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Kunst jedenfalls all jene Werke unterfallen, die auf ästhetische Wirkung berechnet sind.¹⁹ Dies bedeutet nicht, dass nicht auch andere Werke, die nicht auf ästhetische Wirkung berechnet sind, dem Begriff und damit der Werkgattung der Werke der Kunst unterfallen können, sondern lediglich, dass die genannten Werke diesem Begriff und dieser Werkgattung unterfallen.

2. In § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 erfolgte ferner - in Kontinuität seit den in dieser Aufsatzreihe bisher berücksichtigten Reformarbeiten ab § 1 des Entwurfs von Dr. Hoffmann – eine exemplarische Aufzählung der Werke. Eine durch eine Hinzufügung ergänzte Kontinuität seit den in dieser Aufsatzreihe bisher berücksichtigten Reformarbeiten ab § 2 RJM-Entwurf 1932 besteht hinsichtlich der aufgezählten Werke. Die in § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 aufgezählten Werkarten sind bis auf eine Ausnahme vergleichbar mit denjenigen Werkarten, die zunächst in § 2 RJM-Entwurf 1932 und dann wieder seit § 1 des Akademie-Entwurfs aufgezählt wurden – jedenfalls sofern es die hier berücksichtigten Reformarbeiten betrifft. Diese Ausnahme sind die Lichtbildwerke (weitergehende, unzweifelhaft erforderliche Ausführungen zu den Lichtbildwerken müssen einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben). Auch im Hinblick auf § 1 des Entwurfs von Dr. Hoffmann besteht keine vollständige Zäsur dieser Kontinuität. § 1 des Entwurfs von Dr. Hoffmann sah lediglich die Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art in Abweichung zu § 2 RJM-Entwurf 1932 nicht vor. In § 1 des Akademie-Entwurfs wurden die Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art in Übereinstimmung mit § 2 RJM-Entwurf 1932 dann aber wieder genannt. § 2 Absatz 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 nannte als geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst exemplarisch folgende Werke:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

Klarstellung dienen.“ in: Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff; Der Kreis der geschützten Werkarten soll durch die Erwähnung der Werke der Wissenschaft gegenüber dem geltenden Recht nicht erweitert werden. „Die geäußerte Befürchtung, daß auch wissenschaftliche Gedanken in ihrem Inhalt als geschützt angesehen werden könnten, erscheint nicht begründet.“ In: Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28 f.

¹⁹ Vgl. Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff; vgl. auch: ästhetisch wirksamen Leistungen in: Reichstag. 11. Legislatur-Periode. II. Session 1905/1906. No.30, S. 12; ästhetischen Wert in: Reichstag. 11. Legislatur-Periode. II. Session 1905/1906. No.30, S. 13; ästhetische Wirkung in: Reichstag. 11. Legislatur-Periode. II. Session 1905/1906. No.30, S. 13; Werke der Kunst dienen vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung in: Deutscher Reichstag. 2. Legislatur-Periode. III. Session 1875, No. 24, S. 10 f.; Werke der Kunst dienen vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung in: Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. No. 7, S. 47; Die Kunstwerke haben einen ästhetischen Zweck in: Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. No. 138, S. 19.

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Hingewiesen sei zum Abschluss noch darauf, dass die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Urheberrechtsschutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes für ihre Werke genießen (vgl. § 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273). Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (vgl. § 2 Absatz 2 UrhG idF des BGBl (1965), 1273). Zum Werkbegriff des § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) sei an dieser Stelle lediglich auf den Aufsatz der Verfasserin „Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil III – Der Werkbegriff des § 2 Absatz 2 UrhG“ in der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht – Heft 3 – Jahrgang 2014 – 31.08.2014 hingewiesen. Die in diesem Aufsatz erfolgten Ausführungen sind mit Blick darauf zu verstehen, dass der Werkbegriff des § 2 Absatz 2 UrhG für das Vorliegen des Urheberrechtsschutzes jedenfalls erfüllt sein muss.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.